

Freie Wähler - Bürger für Hagen / Bürger für Hohenlimburg e.V.

Mitglied im Landesverband der unabhängigen und freien Wählergemeinschaften Nordrhein – Westfalen e. V.

SATZUNG

der

Freien Wähler – Bürger für Hagen / Bürger für Hohenlimburg e.V.

Vorwort

Die Freien Wähler - Bürger für Hagen / Bürger für Hohenlimburg e.V. verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der *BFH* verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Stadt, die **nur** ihrem Gewissen verpflichtet sind und in **keiner** Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der *BFH* Hagen um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in **bürgernahe Demokratie** schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die *BFH* Hagen ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher **frei von Parteien- und Fraktionszwang** sein.

Nur der Wunsch nach **Verbesserung des Gemeinwohls** bindet die Mitglieder der Freien Wähler - Bürger für Hagen / Bürger für Hohenlimburg e.V.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hagen trägt offiziell den Namen **Freie Wähler - Bürger für Hagen / Bürger für Hohenlimburg e.V.** und führt die Kurzbezeichnung **BFH**. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Hagen. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die **juristische Anschrift** immer die des 1. Vorsitzenden ist.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Hagen **durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden**, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der *BFH* Hagen können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können und keiner anderen politischen Vereinigung angehören. Jugendliche **unter 18 Jahren** bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die **Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts** gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und stimmberechtigte **Mitgliedschaft beginnt**, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats, ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge, möglich. **Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.**

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen.

§ 5 Organe

Organe der **Freien Wähler - Bürger für Hagen / Bürger für Hohenlimburg e.V.** sind:

- der **Vorstand**
- die **Mitgliederversammlung** .

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem oder der **1. Vorsitzenden**
- dem oder der **2. Vorsitzenden**
- dem oder der **Schriftführer / in**
- dem oder der **Schatzmeister / in**
- dem oder der **Pressesprecher / in**

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden.

Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der *BFH* Sorge zu tragen.

Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.

Durch den Vorstand ist weiterhin

- die **Mitgliederversammlung** vorzubereiten und durchzuführen.
- die **Einladungen** zur Mitgliederversammlung sind mindestens **14 Tage** vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- ein **Ersuchen der Mitglieder** für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich **10 Tage** vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu 4 im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der *BFH* durchzuführen
- ist über Aufnahmege-suche zu informieren

§ 9 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- **Jahreshauptversammlung**
- **ordentliche Mitgliederversammlung**
- **außerordentliche Mitgliederversammlung**

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch **spätestens bis März** des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom **1. Januar bis 31. Dezember**.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen **Arbeitsbericht**
- der Kassenwart den **Kassenbericht**
- die Revisoren den **Kassenprüfungsbericht**

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist **schriftlich** mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Er-suchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

Über den Verlauf und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt und von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der *BFH* für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Bezirksvertretungen und Oberbürgermeister) werden durch die Mitgliederversammlung in **geheimer Wahl** bestimmt.

Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand hat ein **Vorschlagsrecht**.

§ 11 **Kassenführung**

Die Kasse der *BFH* führt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.
Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten.
Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 **Mitgliederbeitrag**

Zu entrichtende Jahresbeiträge und Spenden sowie deren Zahlungsweise für Vereins-, Rats-, BV-, Ausschuss-, und sonstige Gremiums-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 13 **Kassenrevision**

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer.

Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kasse der *BFH* Hagen ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.

Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken.

Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. So kann verhindert werden, dass der Gesamtvorstand bei Abstimmungen alleine erforderlich werdende Mehrheitsbeschlüsse fassen kann.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der *BFH* verzeichnet sind und eine Stimmkarte erhalten haben.

§ 15 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch § 7). **Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.**

§ 16 **Vereinsauflösung**

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen soll

dem Caritasverband Hagen e.V. zur Verfügung gestellt werden. Verwendungszweck soll eine Stärkung der Hospizarbeit in Hagen sein.

§ 17 Inkrafttreten

Die auf der Mitgliederversammlung vom 22.11.06 beschlossene Satzung der BFH tritt mit den durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2009 beschlossenen Änderungen in Kraft.

Hagen, den 19.06.2009